

nehmend nach *qualitativen Faktoren* bestimmt und gefördert. Das von Verantwortung für das gesellschaftliche Ganze beherrschte Mitdenken und Mitgestalten muß weniger aktivitäts- als funktions- und ergebnisbezogen stimuliert und zur Geltung gebracht werden.

Bürgeraktivität und Verantwortung ist aus all diesen Gründen sowohl Merkmal der Stellung des Staatsbürgers als auch Prinzip der sozialistischen Staatsmacht. Die verfassungsrechtlichen Grundnormen sind mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2 gegeben. In ihnen sind die Machtausübung durch die Werktätigen und die Volkssouveränität als das tragende Prinzip des Staatsaufbaus verankert. Sie werden durch andere Normen ergänzt und auf konkrete Verantwortungsbereiche bezogen. Das geschieht — über den Grundrechtskatalog hinaus — z. B. in Art. 5 Abs. 2, Art. 56, 57, Art. 65 Abs. 3, Art. 70, Art. 78 Abs. 1, Art. 81 und 87. Damit ist für alle wichtigen Bereiche der Leitung und Planung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft die staatsbürgerliche Mitwirkung als notwendiges Element mit juristischer Verbindlichkeit ausgestattet. Auf der Basis dieser staatsrechtlichen Regelungen sind in der laufenden Gesetzgebung für jeden sachlich in Betracht kommenden Bereich die Details juristisch ausgestaltet. Darin und in der entsprechenden Praxis zeigt sich die konzeptionelle und praktische Antithese zum bürgerlichen Demokratieverständnis, wie es sich insbesondere mit der Konzeption der Repräsentativdemokratie (vgl. Art. 20 des Bonner Grundgesetzes) verbindet.

In der sozialistischen Gesellschaft der DDR gehört staatsbürgerliche Aktivität bereits im beträchtlichen Maße zum Alltag der Bürger. Vielfach ist dafür das Wissen ausschlaggebend, daß der Einsatz für gesellschaftlich notwendige Aufgaben mit der gesellschaftlichen Freiheit auch die Grundlagen für die persönliche Freiheit erweitert.

Die Staat-Bürger-Beziehung im Sozialismus hat neben dem objektiven auch einen subjektiven Aspekt. Das *objektive* Moment läßt sich darin zusammenfassen, daß die Staatsbürgerschaft Ausdruck der verwirklichten Volkssouveränität ist. Sie ist nicht nur das Ergebnis des Kampfes der Werktätigen, sondern stellt zugleich eine starke

Kraft beim weiteren Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft dar, denn der dieser Bürgerschaft entsprechende Staatsbürger ist nicht mehr ein ohnmächtiges, isoliertes Individuum, sondern wird zunehmend zu einer bewußt und gemeinschaftlich handelnden sozialistischen Persönlichkeit.⁶

Der *subjektive* Aspekt ist darin zu sehen, in welchem Maße der einzelne Bürger das Interesse der Gesellschaft zu seinem eigenen macht. Der objektive Inhalt der Staatsbürgerschaft wirkt nicht abstrakt, sondern nur in den unzähligen konkreten Staat-Bürger-Beziehungen. An beide Seiten dieses Verhältnisses ergeben sich daraus Ansprüche. Es bedarf sowohl eines Arbeitsstils staatlicher und gesellschaftlicher Verantwortungsträger, der den Grundsätzen sozialistischer Demokratie entspricht, als auch eines Interesses und Verhaltens des Bürgers, die dem gesellschaftlich Notwendigen gerecht werden.

Die Identifikation des einzelnen mit dem, was der Gesellschaft als Ganzes, seiner Klasse oder sozialen Schicht nutzt, stellt sich nicht als automatische Folge seiner sozialen Zugehörigkeit ein. Sie ist aber für das Vorschreiten der Gesellschaft wie für die Entfaltung der Persönlichkeit überaus wichtig.

Bei der Harmonisierung der individuellen mit den gesellschaftlichen Interessen, die beim gegenwärtigen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung schon in einem beträchtlichen Maße möglich ist, kommt der bewußtseinsbildenden, lenkenden und führenden Tätigkeit der marxistisch-leninistischen Partei der zentrale Platz zu. Einen wichtigen Platz nehmen dabei auch die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten ein. Erforderlich ist nicht allein ein gesellschaftlich verantwortungsvolles Verhalten des Bürgers zu den Rechten und Freiheiten, sondern auch die Erfüllung der Pflichten. Diese sind nicht die Antithese zu den Rechten, sondern sind durch ihren verbindlichen Forderungscharakter und ihren spezifischen Wirklichungsmechanismus darauf gerichtet, die gesellschaftliche und individuelle Freiheit zu sichern und zu erweitern. Die sozialistische

6 Vgl. G. Riege, *Der Bürger im sozialistischen Staat*, Berlin 1973, S. 17.